

hat, wie es in den Kanzleien der verschiedenen Päpste geführt wurde. Deusdedit sagt, dass er Stücke aus der päpstlichen Bibliothek (N. A. VIII, S. 240) und aus dem päpstlichen Archive (Martinucci 331) entnommen habe. Daraus ergibt sich a priori die gleiche Wahrscheinlichkeit für Benutzung von Register Nr. 1 und Nr. 2, nur mit dem Nebenumstande, dass zur Zeit der Arbeit des Canonisten Nr. 1 sicher vorhanden war, Nr. 2 aber vielleicht noch nicht.

Dieser hat sein Werk dem Papste Victor III. gewidmet woraus zu folgern ist, dass es unter dessen Pontificat beendet wurde (1086—1087). Löwenfeld schränkt die Zeit ein zwischen Mai und September 1087, weil Victor nicht 'electus apostolicus' sondern 'pontifex' und 'papa' angeredet wird und jenes allgemeiner Brauch für nicht ordinierte Päpste gewesen. Dies sieht sehr bündig aus, beruht aber auf blosser Annahme, weil für den 'allgemeinen Brauch' gar keine Beweise vorhanden. Briefe an Päpste dieser Zeit sind selten und die, welche wir haben, sind an ordinierte geschrieben; sie zeigen, dass es an jeder festen Terminologie für die Anrede fehlte¹ und so weit sich eine solche auszubilden vermochte, weicht sie wesentlich von der des Deusdedit ab. Möglich ist demnach jene Einschränkung, vielleicht auch wahrscheinlich, wenn man aber aus unbeweisbarer Voraussetzung folgert: 'also zwischen Mai und September 1087 ist die Collectio vollendet worden', so schießt das übers Ziel.

Jaffé sprach die Vermuthung aus, das Register Nr. 2 sei kurz vor dem 30. Juni 1081 veröffentlicht, Ewald die, dass es unter, resp. auf Wunsch Urbans II. veranstaltet worden. L. weiss S. 327: 'Jaffé hat Recht und Ewald hat Unrecht' und warum? weil Deusdedit 1087 das Register benutzt hat. D. h. also, abermals so vorgehen wie oben, weil ja gerade diese Benutzung den Streitpunkt bildet.

Deusdedit muss zunächst für die Frage bei Seite bleiben, die Notiz Bernolds vom Jahre 1085, wo er vom 'regestum' des Papstes redet, beweist auch nichts, weil jener Autor in Rom gewesen und im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter 'regestum' oder 'registrum' die officiellen Register gemeint waren, wie z. B. Gregor VII. zweimal (VII, 16, VIII, 54) in jenem Sinne von 'in registro nostro' spricht und ähnliche Beziehungen auf dieselben auch bei anderen Päpsten vorkommen.

Man kann nun auch noch verschiedene Ansichten über die Herstellungsart von Register Nr. 2 hegen, ob es mit einem Male, oder erst bis 1081 fertig gemacht und dann der Rest angefügt wurde. Mir scheint, dass das Register selber hiefür

1) Vgl. z. B. Migne, Patr. 146 p. 1430 sq.; 148 p. 733 sq.; 151 p. 551 sq.